

**RS OGH 2007/12/18 10Ob76/07k,
8Ob62/19d, 5Ob223/19h, 5Ob52/21i,
7Ob187/21g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2007

Norm

ABGB §1072

Rechtssatz

§ 1072 ABGB versteht unter dem Vorkaufsvorbehalt einen Nebenvertrag zum Kaufvertrag, durch welchen sich der Käufer schuldrechtlich verpflichtet, das Kaufobjekt vor Veräußerung an einen anderen dem Verkäufer zur Einlösung anzubieten. Der Begünstigte erhält dadurch das (an seine Person gebundene) Gestaltungsrecht, ein Vertragsverhältnis durch einseitige Erklärung ohne Mitwirkung der Gegenseite zustande zu bringen. Mit anderen Worten steht dem Vorkaufsberechtigten dann, wenn im Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem potenziellen Käufer zumindest eine bindende Vertragsofferte vorliegt, die Option offen, ohne weitere Einflussmöglichkeit und ohne weiteres Tätigwerden des Eigentümers und des potenziellen Käufers an dessen Stelle zu treten. Etwaige weitere Verträge zwischen dem Eigentümer und dem Vorkaufsberechtigten haben auf die Frage der Einlösung keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 76/07k
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 76/07k
- 8 Ob 62/19d
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 62/19d
Auch
- 5 Ob 223/19h
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 223/19h
Vgl
- 5 Ob 52/21i
Entscheidungstext OGH 27.05.2021 5 Ob 52/21i
Vgl
- 7 Ob 187/21g
Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 187/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123147

Im RIS seit

17.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at